

BGer 9C 461/2018 vom 20. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_461_2018

FR: TF 9C 461/2018 du 20 août 2018

IT: TF 9C 461/2018 del 20 agosto 2018

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 20.08.2018 9C 461/2018 (9C_461/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 20.08.2018 9C 461/2018
(9C_461/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
20.08.2018 9C 461/2018 (9C_461/2018)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_461/2018 Urteil vom 20. August 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Helsana Versicherungen AG, Recht & Compliance, Postfach, 8081 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 1. Juni 2018 (VBE.2017.932). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. Juni 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 1. Juni 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 7. Juli 2017, bestätigt durch Einspracheentscheid vom 10. November 2017, das die Beschwerdeführerin betreffende obligatorische Krankenpflegeversicherungsverhältnis rückwirkend per 30. April 2016 aufgehoben hat, dass es dabei bleibt, wurde die dagegen erhobene Beschwerde vorinstanzlich doch vollumfänglich abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin einzig einwendet, ihr schweizerisches Arbeitsverhältnis - und damit auch ihre obligatorische Krankenpflegeversicherung - habe entgegen der Feststellung in den Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht bis Ende März 2016, sondern bis Ende April 2016 gedauert, dass davon jedoch, wie hiavor dargelegt, im Ergebnis auszugehen ist, weshalb nicht erkennbar ist, inwiefern die Beschwerdeführerin durch den kantonalergerichtlichen Entscheid beschwert sein und ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an dessen Anfechtung bestehen sollte, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses

Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. August 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.